



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 808.200/44-VI/11-93

Mag. Ruckser/5312

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und
Verkehr

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betreff: 18. StVO-Novelle

zu do. Zl. 160.002/16-I/6/93 vom 13. Juli 1993

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten geht nach Übermittlung des Nachhanges zur 18. StVO-Novelle davon aus, daß seine Stellungnahme zu do. Zl. 160.002/16-I/6-92 vom 11. August 1992 dahingehend berücksichtigt wurde, daß nunmehr eine Änderung des § 100 Abs. 7 StVO über die Verwendung der eingehobenen Straf gelder endgültig nicht mehr beabsichtigt ist.

Wien, am 28. Juli 1993
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. Prager

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.226/10-V/5/93

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Weinmeier

2426

160.002/16-I/6/93
13. Juli 1993Betrifft: Nachhang zum Entwurf einer 18. StVO-Novelle

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Zum § 8 Abs. 4:

Der Nebensatz "insbesondere mit Motorfahrrädern" könnte entfallen, weil der Inhalt der Verbotsnorm auch ohne diesen Einschub klar wird.

Zu § 45 Abs. 4:

Es wird vorgeschlagen, den Abs. 4 derart umzustellen, daß zuerst die Gleichstellung der Benutzer eines "Dienstwagens" geregelt wird und erst im Anschluß daran die Gleichstellung von Unternehmern mit Standort in der betreffenden Kurzparkzone. Dadurch wird erkennbarer, daß das Erfordernis des Nachweises eines erheblichen persönlichen Interesses auch für den Antragsteller, der einen "Dienstwagen" benützt, gilt. Weiters wäre zu überprüfen, ob mit der Bezeichnung "Unternehmen" tatsächlich ein Unternehmen im Sinne des Handelsrechts gemeint ist oder auch Betriebsstätten erfaßt werden sollen.

- 2 -

Gegebenenfalls wäre eine Klarstellung herbeizuführen. Zur Verdeutlichung des "erheblichen wirtschaftlichen Interesses" wäre es wünschenswert, Beispiele für die Auslegung, ähnlich denen betreffend das "erhebliche persönliche Interesse", in die Erläuterungen aufzunehmen.

Zu § 53:

Aus den Erläuterungen geht hervor, daß die Neufassung des § 53 Abs. 1 Z. 24 auch für Z. 25 gelten soll. Eine derartige Anordnung wäre jedoch in das Gesetz selbst zu übernehmen. Innerhalb dieser Regelung sollte klar gestellt werden, ob sich die Wendung "Dasselbe gilt auch für das Zeichen nach Z. 25." auf die Neuregelung des Benützungsrechts oder (auch) auf die Beschilderung der Omnibusstraße bezieht.

Zu den Erläuterungen:

Zu den Erläuterungen zu Z. 3 wird auf die Druckfehler im drittletzten Absatz (Diesem Unstand) und im letzten Absatz (einen möglichst ungehinderten Zugang) hingewiesen. In den Erläuterungen zu Z. 5 und 6 sollte es im zweiten Satz heißen: "Da hiezu die Auffassung vertreten wird, daß ...".

Im übrigen geht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon aus, daß die nunmehr vorgeschlagenen Änderungen Teil der Regierungsvorlage zur 18. StVO-Novelle werden sollen.

3. August 1993
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

